NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERLAGEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) FÜR

EINBEZIEHUNGSATZUNG GRÄFENNEUSES NORDÖSTLICHER BEREICH
BAULEITPLANUNG WA GRÄFENNEUSES FL. NR. 296 (TEILW.)
MARKT GEISELWIND

im Auftrag von:

Markt Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind

Bearbeitung:	Erstellt durc	h:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht		
	Büro für öko	logische Studien
Entwurf	Schlumprecl	nt GmbH
	Richard-Wag	gner-Str. 65
24.1.2024	D-95444 Bay	reuth
	Tel.: 09 21	/ 6080 6790
Dr. H. Sollungredit	Fax: 09 21	/ 6080 6797
'	Internet:	www.bfoess.de
	E-Mail:	Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Verzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

GOP: Grünordnungsplan

HNB Höhere Naturschutzbehörde LSG: Landschaftsschutzgebiet

NSG: Naturschutzgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

UG. Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region

FFH Fauna, Flora, Habitat

KBR Kontinentale biogeographische Region

LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie

SDB Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1 Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B3 Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen

Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Verzeichnis

In	halt	tsverz	reichnis	Seite
1	E	INLEI	TUNG	3
-	1.1		ASS UND AUFGABENSTELLUNG	
	1.2		ENGRUNDLAGEN	
	1.3		HODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	
	1.4		RENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	
	1.5		DEM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMA	
2	W	/IRKII	NGEN DES VORHABENS	9
_	2.1		KFAKTOREN	
	2.2		BEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	
	۷.۷	2.2.1	Flächeninanspruchnahme	
		2.2.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	
		2.2.3	Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen	9
	2.3	ANL	AGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
		2.3.1	Flächenbeanspruchung	10
		2.3.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
	2.4	BET	RIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	
		2.4.1	Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung	
		2.4.2 2.4.3	Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung Optische Störungen	
		2.4.3	Kollisionsrisiko	
_				
3			AHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
	3.1	_	NAHMEN ZUR VERMEIDUNG	
	3.2		NAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN	1 1
	3.2		IKTIONALITÄT	12
4	В	ESTA	ND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	l 14
	4.1	BES	TAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RI	CHTLINIE
				14
		4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
		4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
		4.1.3	Säugetiere	
		4.1.4 4.1.5	Reptilien	
	4.2		TAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART.	
	7.2		GELSCHUTZRICHTLINIE	
5	G	UTAC	CHTERLICHES FAZIT	26
6	Q	UELL	ENVERZEICHNIS	28
7	·	_	IG	

Verzeichnis II

7.1 AN	HANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	30
7.2 AN	HANG 2: VEGETATIONSBESTAND	36
	AßNAHMEN FÜR DIE ZAUNEIDECHSE - ANLAGE VON ZWEI OPTIMIER MITTER M	
Tabellenv	erzeichnis	Seite
Tabelle 1: Tabelle 2: Tabelle 3: Tabelle 4: Tabelle 5: Tabelle 6:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	16 17 19
Abbildun	gsverzeichnis	Seite
Abbildung 2: Abbildung 3: Abbildung 4: Abbildung 5: Abbildung 6: Abbildung 7:	Lageplan Lage von Schutzgebieten und amtlich kartierten Biotopen Lage der Ausgleichsflächen Ruf-Aktivität Fledermäuse (alle außer Zwergfledermaus) Ruf-Aktivität Fledermäuse (nur Zwergfledermaus) Vorschlag zur Lage der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse Reviermittelpunkte Vogelarten Vegetationskarte	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zur Bauleitplanung Gräfenneuses für Flurnummer 296 im Markt Geiselwind, Lkr. Kitzingen, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird in einem integrierten Grünordnungsplan (GOP) abgehandelt (Büro Auktor Ingenieur GmbH, Stand 26.10.2023). Das Projekt lautet:

"Integrierter Grünordnungsplan zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Gräfenneuses nordöstlicher Bereich" zur Einbeziehung dieser Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gräfenneuses des Marktes Geiselwind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB".

Die Vorhabensbeschreibung laut GOP lautet:

"Für den Bereich der Einbeziehungssatzung in Gräfenneuses (Fl.Nr. 296 der Gemarkung Gräfenneuses) hat der Markt Geiselwind am 15.11.2021 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Wunsch an Wohnraum vor Ort begegnet werden.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Gräfenneuses. Im Süden wird das Baugebiet von einem Flurweg begrenzt und im Norden vom Wald. Im Osten grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Im Westen grenzt die freie Landschaft an. Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend hochwertige Grünflächen. Die anderen überplanten Flächen sind mit Wald und Gebüsch bestanden. Das Gelände fällt in südliche Richtung ab."

Die artenschutzrechtliche Prüfung für dieses Projekt wurde Ende September 2022 angefragt und beauftragt und im Jahr 2023 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Begehungstermine zur Bearbeitung der Geländeerhebungen wurden am 22.4., 24.5., 26.6. und 22.7.2023 durchgeführt und hierbei v.a. nach Vogelarten, Zauneidechsen und Haselmäusen (in Gebüschen am Rand, Ost- und Westseite der Fläche) sowie Tagfaltern gesucht. Die Vegetation wurde am 24.5.2023 untersucht, hierzu wurde ein gesonderter Bericht erstellt. Im Herbst 2022 wurden nach Nestern der Haselmaus am Waldrand gesucht, ebenso am 22.4.2023, wo auch nach Horst- und Höhlenbäumen gesucht wurde.

Die saP wurde textlich bearbeitet nach der Gliederung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV), verfügbar unter

http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501

"Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle), siehe hierzu Anhang 1.

In der vorliegenden saP werden:

 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

 die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die strengen oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

1) Eigene Erhebungen, durchgeführt von J. Andreä und H. Schlumprecht.

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet (siehe Anhang).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, von Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018, redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Diese "Hinweise" wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert (BayStMWBV 2021).

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 2.2.2021) und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020; LfU 2020) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Zoologische Erhebungen:

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von **Vogelarten** nach Südbeck et al. (2005) beinhaltete

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten ("saP-relevante Vogelarten") durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets (UG) an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet entlang von Feldwegen, Nutzungsgrenzen und Säumen sowie entlang des Waldrandes bei geeigneter Witterung begangen.
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmale (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte "Tageskarten" nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der ermittelten Reviere und ihrer Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem GIS-Programm (QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach **Reptilien** (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Böschungen entlang von Wegen) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbebachtung.

Die angewendete Methode zur Erhebung von Haselmäusen richtet sich nach Albrecht et al. (2014) und dem dort aufgeführten Methodenstandard S4 "Niströhren". Am 10.11.2022, nach dem Laubfall, wurde nach den Sommer-Nestern der Haselmaus in den randlichen Gebüschen gesucht, ebenso am 22.4.2023.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet bestand aus Grünland, Gebüschen und Waldrand.

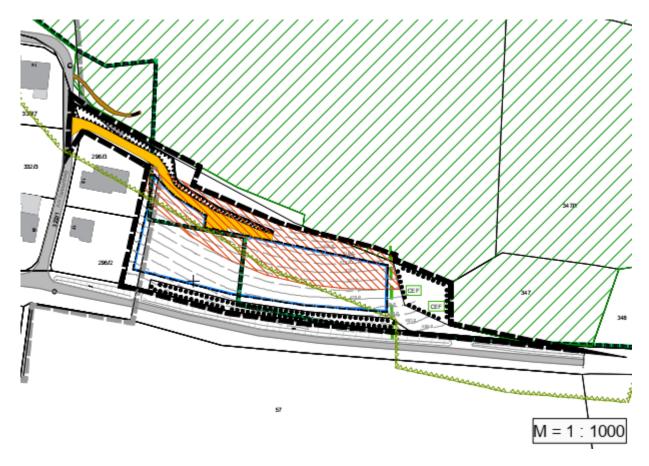


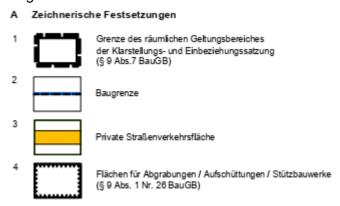
Abbildung 1: Lageplan

Quelle: Fa. Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg; Stand 6.11.2023

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Gräfenneuses nordöstlicher Bereich" zur Einbeziehung dieser Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gräfenneuses des Marktes Geiselwind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB

Anlage 1 VORENTWURF

Legende



Der Zustand der Planungsfläche ist wie folgt:

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten, z.B. Wald-und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandsstruktur und Mikroklima vorhanden, sodass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

- Geeignete Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden, wie sich aus der Kartierung ergab. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.
- Die Untersuchungsfläche weist keine Stand- oder Fließgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit auf der Planungsfläche nicht möglich.
- Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungsstätten sein könnten, sind auf der Untersuchungsfläche vorhanden.
- Horste von Greifvögeln wurden nicht gefunden, da keine geeigneten Bäume vorhanden sind.
- Höhlenbäume sind am Waldrand nicht vorhanden.

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind gemäß bayernatlas.de im UG vorhanden, siehe folgende Abbildung.

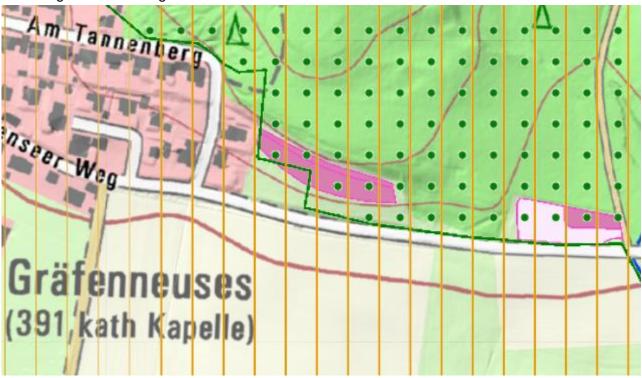


Abbildung 2: Lage von Schutzgebieten und amtlich kartierten Biotopen

Orange senkrecht gestreift: Naturpark Steigerwald: grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald

Rosa flächig: amtlich kartierte Biotope

Gemäß bayernatlas.de

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke sind am Waldrand nicht vorhanden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

Die Untersuchungsfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark Steigerwald (orange Streifung und grüne Punkte in obiger Abbildung).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Beanspruchung von Magerrasen, Intensivgrünland und arten- und strukturreichem Dauergrünland, welches in unterschiedlicher Wertigkeit nach BayKompV vorhanden ist.

Die Vegetationskartierung im Mai 2023 ergab folgende Bestände:

Nr	Schutz	Vegetation	Fläche m²	Bay KompV	Wert- punkte	Wert- summen
1	§30/Art. 23	Magerrasen	1473	G312	13	19149
2	§30/Art. 23	Saum-Hecken-Komplex	559	K131/	11/	6149
				B111	12	
3	§30/Art. 23	Arten- und strukturreiches Dauergrünland	480	G214	12	5760
		GU651E				
4	§30/Art. 23	Wärmeliebender Saum	35	K131	11	385
4	§30/Art. 23	Wärmeliebender Saum	29	K131	11	319
5	Kein Schutz	Intensivgrünland	1080	G11	3	3240
6	§30/Art. 23	Arten- und strukturreiches Dauergrünland	2018	G212	8	16144
		GU651L				
7	§30/Art. 23	Gebüsch trockenwarmer Standorte	1222	B111	12	14664
8	Kein Schutz	Waldrand	576	W11	12	6912

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch die bestehende Siedlungslage und den südlich verlaufenden Feldweg bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung; Ortsrandlage) charakterisiert.

<u>Erschütterungen:</u> Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Optische Störungen: Da kein Gewerbegebiet, sondern Wohnbebauung geplant ist, werden Lichtquellen wie in einer Ortsrandlage üblichem Umfang erwartet.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen. Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit langer Entwicklungsdauer (geschützte Biotoptypen).

Habitate saP-relevanter Arten gehen verloren, insbesondere für Vogelarten, die am Boden leben wie die Zauneidechse.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Siedlungs- und Gewerbegebiet und sein Wegenetz bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es zu einer geringfügigen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem Ist-Zustand kommen. Ein populationswirksamer Störeinfluss ist nicht plausibel abzuleiten, da die vorhandenen Arten die bestehenden Lärmquellen offenbar tolerieren.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich, da entsprechend sensible Arten nicht ermittelt wurden und auch kein Potenzial für solche Arten am Siedlungsrand besteht. Der Lebensraumverlust ist hier entscheidend.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da Wege und Straßen bereits vorhanden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderlich ist, dass die Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baus des Gewerbegebiets nicht in der Brutzeit von in Gebüschen brütenden Vogelarten liegen oder Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme V1:

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen oder Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig

Diese Beschränkung der Bauzeiten ist im UG erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (=Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter) vorkommen.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Wenn die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Gehölze fällen und entfernen, Ablagern von Baumaterial etc. außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind das Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – dann nicht einschlägig.

Vermeidungsmaßnahme V2: für die Zauneidechse

V2: Abfangen und Umsiedeln in vorbereitete Kompensationsfläche (CEF1)

Ziel: Kompensation des Habitatverlusts

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im UG sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da ein Vorkommen von Zauneidechsen betroffen ist.

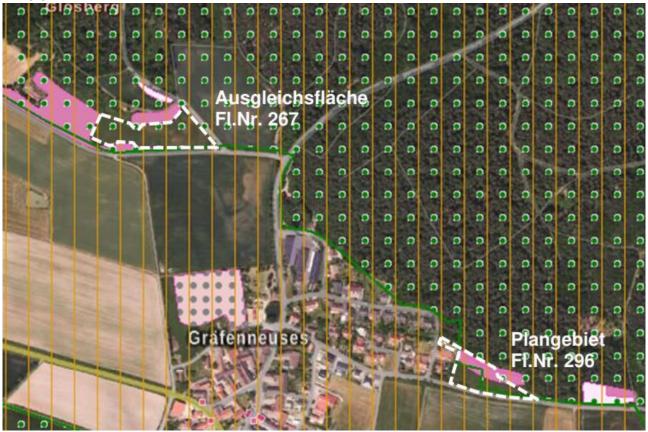
CEF-Maßnahme 1: CEF1

• Anlage von zwei optimierten Sommer-Winterquartieren für die Zauneidechse

Details zur Bauausführung und Bemaßung siehe Anhang.

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal im Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Art Zauneidechse erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.



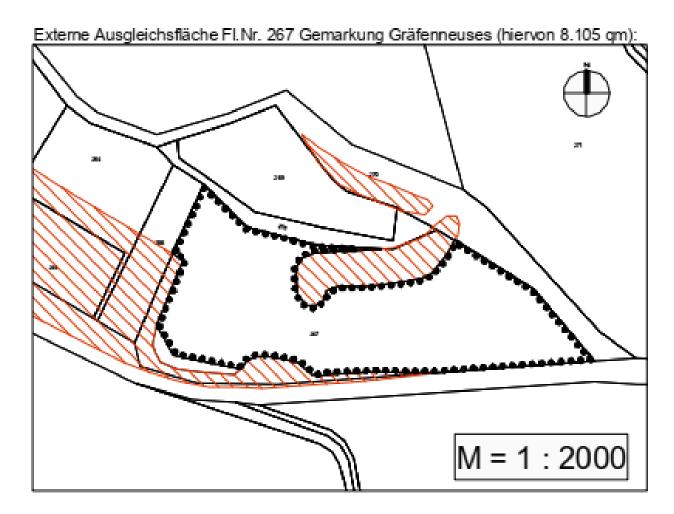


Abbildung 3: Lage der Ausgleichsflächen

Quelle: GOP der Fa. Auktor, Stand 6.11.2023, Vorentwurf

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturaum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben <u>nicht</u> zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleich-Regelung – auf Basis des im Mai 2023 kartierten Vegetationsbestandes - sind gesondert zusätzlich erforderlich.

4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungsund Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet gemäß der Vegetationskartierung aus dem Mai 2023 nicht vor. Die Vegetationsbestände, die teilweise geschützte Biotoptypen sind, wiesen keine Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

Daher ist sicher <u>nicht</u> damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: [].ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u> (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

<u>Störungsverbot</u> (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Vögel möglich. Dagegen fehlen für z.B. Amphibien, Libellen oder Muscheln geeignete Gewässer. Für Tag- und Nachtfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer fehlen die Voraussetzungen (Futterpflanzen, alte Bäume).

Haselmäuse und Thymian-Ameisenbläuling wurden trotz gezielter Suche nicht gefunden, jedoch an mehreren Stellen mehrere Zauneidechsen.

Das Untersuchungsgebiet bietet somit nur für einige wenige saP-relevante Arten geeignete Lebensräume, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nur teilweise mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche	Verbotstatbe- stände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind nicht betroffen, da keine Bäume mit Baumhöhlen vorkommen und betroffen sind.		nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Bi- ber, Feldhamster, Haselmaus Keine Hinweise auf mögliche Habitate. Keine Nester der Haselmaus gefunden.		nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer nicht vorhanden. Keine Nachweise.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Im UG mehrere Nachweise der Zauneidechse.	nicht einschlägig bei Durchführung von CEF- und Ver- meidungs-Maß- nahmen	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Keine Nachweise.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht_einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Maßnahmen sind erforderlich für in und unter Gehölzen brütende Arten.	nicht einschlägig bei Durchführung von Vermeidungs- Maßnahmen	Nicht erforderlich

4.1.3 Säugetiere

Bei den vier Erhebungstermingen zur Erfassung der Jagdaktivität von Fledermäusen entlang des Waldrandes und der Hecken am Rande des UG wurden insgesamt 6 Arten ermittelt, wie die folgende Tabelle zeigt. Die Mehrzahl der Arten ist "bedingt strukturgebunden" (nach SWAV 2011). Die einzig stark strukturgebundene Art (Br. Langohr) wurde nur einmal östlich außerhalb des Planunsgebiets nachgewiesen.

Tabelle 2: Übersicht über die ermittelten Fledermausarten

Artkürzel In Karte	Artname Wissensch.	Artname deutsch	RL B	RL D	S.B.	Anzahl Rufe	Anteil In %
BARBAR	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	2	5	7%
EPTSER	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	2	6	8%
MYODAU	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			1	1	1%
PIPPIP	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			2	57	80%
PIPPYG	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		2	1	1%
PLEAUR	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	3	1	1%
Summe Rufe						71	100%

S.B. Strukturbindung: 3: hoch, 2: mittel; 1: gering (Jäger des freien Luftraums)

Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, nutzen die beim Jagdflug im UG nachgewiesenen Fledermausarten Gebäude, aber auch Baumhöhlen und –spalten sowie abplatzende Rindenberei-

che als Quartiere. Sie können daher in der nahe gelegenen Ortschaft, oder im Wald, ihre Quartiere haben.

Tabelle 3: Quartiernutzung der nachgewiesenen Fledermausarten

Abkürzungen für Quartiere: (in Klammern: seltenes Quartier)

B: Baumhöhlen SB: Spalten in und an Bäumen SG: Spalten in und an Gebäuden

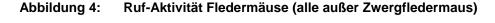
G: Gebäude K: Keller D: Dachstühle N: Nistkästen H: Höhlen FS: Felsspalten

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommer- quartier	Winter- quartier	Sommer-Quartier
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	Wald im Norden des UG
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Gebäude im Ort
Barbastella bar- bastellus	Mopsfledermaus	3	2	SB, SG	H, K	Wald im Norden des UG
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	SG, SB, N	SB	Wald im Norden des UG, Gebäude im Ort
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Wald im Norden des UG
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			SG,(Männchen: SB), N	H, K	Gebäude im Ort

Baumhöhlen und abplatzende Rindenbereiche sind nicht vom Planungsvorhaben betroffen, da im Waldrandbereich keine Bäume mit abplatzenden Rindenbereichen oder Baumhöhlen gefunden wurden.

Der Waldrand entlang des Planungsgebiets kann ein Nahrungsgebiet für Fledermäuse sein, welches jedoch nur gering genutzt wurde. Die Aktivität der Fledermausarten war östlich außerhalb des Planungsgebiets in einer kleinen Lichtung an einem Waldrand deutlich höher (z.B. nur hier die Mopsfledermaus), und entlang des derzeitigen Ortsrandes sehr gering. Da der Waldrand nicht entfernt wird, werden keine Flugleitlinien betroffen, sodass strukturgebundene Arten nicht beeinträchtigt werden. Da Planungsvorhaben weist daher keine oder höchstens vernachlässigbare Wirkungen auf das Jagdgebiet von Fledermäusen auf. Nahrungsgebiete unterliegen nicht dem speziellen Artenschutzrecht.





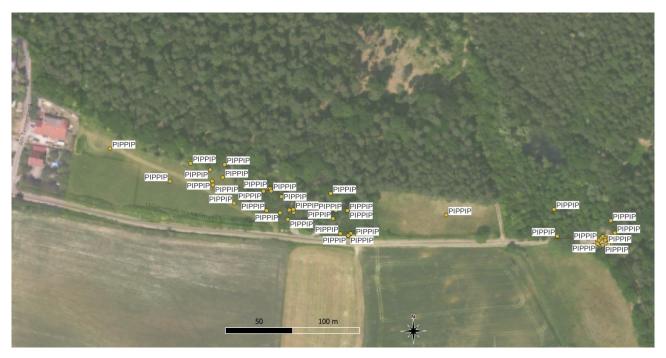


Abbildung 5: Ruf-Aktivität Fledermäuse (nur Zwergfledermaus)

4.1.4 Reptilien

Ermittelt wurden im Jahr 2023 fünf Fundpunkte von Zauneidechsen (*Lacerta* agilis: L. agi in Karte) und einer der Ringelnatter (*Natrix natrix*: Nnat in Karte), überwiegend an dem südexponierten Waldrand, siehe folgende Abbildung:

Die Zauneidechse ist dabei saP-relevant, die Ringelnatter nicht.



Tabelle 4: Übersicht über die ermittelten Reptilienarten

Artkürzel In Karte	Artname Wissensch.	Artname deutsch	RL B	RL D	Anzahl Funde
L.agi	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	5
N.nat	Natrix natrix	Ringelnatter	3		1

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote - Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch - Offenland - Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleich-zeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5 - 14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher/-gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraumes überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4,0 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

	Lokale Population: Die lokale Population ist aufgrund der Mobilität der Art auf der Ebene des Gemeindegebiets anzusiedeln. Nachweise der Zauneidechse gelangen mehrfach. Die Zauneidechse besiedelt insbesondere den südexponierten Waldrand, der hangoberhalb im Planungsgebiet liegt, und die südlich davon gelegenen Offenlandflächen.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel - schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Die Vorkommen sind vom Vorhaben durch direkten Flächenverlust betroffen, da das bisherige Habitat fast vollständig überbaut wird.
	 V2: Abfangen und Umsiedeln in vorbereitete Kompensationsfläche (CEF1).
	□ CEF - Maßnahmen: □ CEF - Maßna
	 CEF1: Anlage von zwei optimierten Sommer-Winterquartieren für die Zauneidechse Lage am südexponierten Gebüschrand der externen Ausgleichsfläche Nr. 267, Gemarkung Gräfenneuses. Details zur Bauausführung und Bemaßung siehe Anhang.
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Nicht relevant, da das Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht durch Beunruhigung beeinträchtigt wird, und eine populationswirksame Störung nicht gegeben ist.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 $\underline{\text{Nr. 1}}$ i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Während der Bauzeit könnte es vorkommen, dass Zauneidechsen von randlichen Bereichen aus in

die Baustelle einwandern und dort z. B. durch Baumaschinen überfahren werden. Zur Vermeidung

Zauneidechse (Lacerta agilis)				
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
dieses Tötungsrisikos ist eine bauzeitliche Abzäunung erforderlich.				
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Abfangen und Umsiedeln in vorbereitete Kompensationsfläche (CEF1. 				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

Vorschlag für Lage der CEF-Maßnahme: an den hangoberhalb gelegenen Gebüschrändern der externen Ausgleichfläche, jeweils auf der Südost- oder Südwest-Seite:

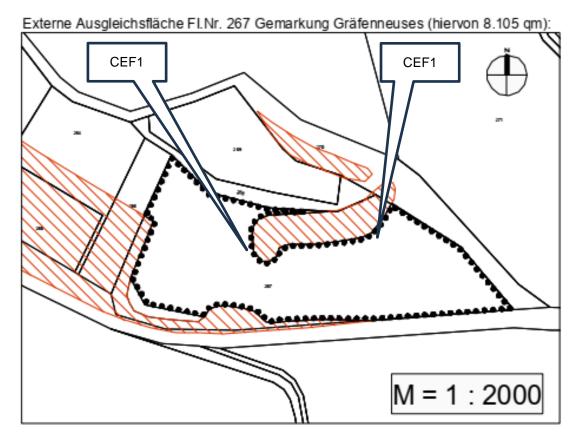


Abbildung 6: Vorschlag zur Lage der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse Quelle:

4.1.5 Schmetterlinge

Nach dem Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea arion* wurde gezielt gesucht, jedoch keine Individuen nachgewiesen.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten:

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologische Gruppen wichtig:

- Brutvögel, die in oder unter Gebüschen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind vertreten durch den Grünspecht oder die Goldammer.
- Brutvögel, die in Bäumen brüten wie der Feldsperling.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelart erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten

Quelle: eigene Erhebungen

Kürzel	Artname	Status im UG	Lage der Reviere 2023	Betroffenheit
Fe	Feldsperling	Brutvogel B4	1 Revier randlich au- ßerhalb	Nein
Fe	Feldsperling	Brutvogel B4	1 Revier randlich au- ßerhalb	Ja CEF-Maßnahmen nötig
G	Goldammer, Grasmücken Neuntöter	Brutvogel B4	mehrere Reviere rand- lich	Nein; CEF-Maßnah- men unnötig



Abbildung 7: Reviermittelpunkte Vogelarten

Dargestellt sind nur Arten im Reproduktionsstatus B3 oder höher

Be	troffenheit der Vogelart Golda	ammer (Emberi	za citrinella)				
und	andere in oder unter Gebüsch brüten	de Vogelarten, die	e jedes Jahr ihr Nest neu errichten				
			Europäische Vogelart nach VRL				
1	Grundinformationen						
	Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: -	Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene d ☑ günstig ☐ ungünstig – unzurei	·	tiogeographischen Region Bayerns ünstig – schlecht				
	Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Brutbestand: 495.000-1.250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil						
	(nach https://www.lfu.bayern.de/nberiza+citrinella)	atur/sap/artenin	formationen/steckbrief/zeige?stbname= Em-				
	verbreitung hat sie in Wiesen- und Feldgehölzen durchsetzt sind, sow mit vereinzelten Büschen, auf Sul	d Ackerlandscha wie an Waldränd czessionsflächel brütet auch in S	er reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Haupt- aften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen dern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern n in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in ochneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse-				
	Phänologie: Sehr häufiger Brutvo	gel					
	Wanderungen: Kurzstreckenziehe ßerhalb der Brutzeit meist in Trup		d Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Aumen (auch mit Finken)				
	Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegeta niedrig in Büschen	ition versteckt, b	pevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder				
	Brutzeit: Mitte März bis Ende Aug	ust; Legebeginr	ab Anfang April				
	Tagesperiodik: tagaktiv		Zug: tags				
	(nach https://www.lfu.bayern.de/nberiza+citrinella)	atur/sap/artenin	formationen/steckbrief/zeige?stbname= Em-				
	Lokale Population:						
	tet, und die im Gemeindegebiet u	nd im Landkreis	n als lokale Population angenommen, die im UG brüverbreitet ist. Die Art kommt im UG im EOAC- etroffen. Ausweichmöglichkeiten bestehen.				
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Po hervorragend (A)		ach bewertet mit: el – schlecht (C)				
	Prognose des Schädigungsverbot u. 5 BNatSchG	s von Lebensstä	tten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1				
	Betroffenheit nicht gegeben, da d viermittelpunkte liegen, erhalten v		ene Hecke und der östliche Waldrand, wo die Re-				

Bet	roffenheit der Vogelart Goldammer (Emberiza citrinella)
und	andere in oder unter Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten
	Europäische Vogelart nach VRL
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen oder Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ■
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ keine
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein
	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen und Gehölzentfernungen entlang von Wegen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Betroffenheit nur dann, wenn Gehölze entlang von Zuwegungen entfernt werden würden, was beim gegenwärtigen Planungsstand nicht der Fall ist
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen oder Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
	Tötungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Gutachterliches Fazit 26

5 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt <u>nicht</u> zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn für die vorkommende Vogelart Feldlerche spezifische Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen oder Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört, da auf der Planungsfläche keine Horste vorhanden sind. Bäume mit Baumhöhlen werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahme V2: für die Zauneidechse

V2: Abfangen und Umsiedeln in vorbereitete Kompensationsfläche (=CEF1).

CEF-Maßnahme 1: CEF1

• Anlage von zwei optimierten Sommer-Winterquartieren für die Zauneidechse

Lage am südexponierten Gebüschrand der externen Ausgleichsfläche Flurnummer 267.

Details zur Bauausführung und Bemaßung siehe Anhang.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da für keine weiteren saP-relevanten Arten potenzielle Habitate nachgewiesen werden konnten.

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Gutachterliches Fazit 27

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 25.1.2024

D. H. Soldangredet

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 28

6 Quellenverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

- BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist URL https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 9.1.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu pr
 üfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501
 - (http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.frei-staat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019) und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

Quellenverzeichnis 29

Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.

- Fledermaus-Koordinationsstellen (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP Stand April 2011 . downloadbar von https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeugetiere/de
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf, https://www.bestellen.bayern.de/applicati-on/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_0 0347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- StMUV (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung Handlungsempfehlungen für Kommunen. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)" abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Stadtgebiet bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)
- 0 = nein
- N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW:: Kartierungen im Jahr 2023

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte "Bemerkung" erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat ("Fortpflanzungsstätte" im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Tabelle 6: Prüfliste für den Landkreis Kitzingen

Stand 4.11.2023

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	Х	Х	Х	Nachweis bei Jagdflug
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	Х	Х	Х	Nachweis bei Jagdflug
Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u	Х	Х	0	kein Nachweis
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	Х	Х	Х	Nachweis bei Jagdflug
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	1	1	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	Х	Х	Х	Nachweis bei Jagdflug
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	Х	Х	Х	Nachweis bei Jagdflug
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	Х	Х	0	kein Nachweis
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	Х	Х	0	kein Nachweis
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Einbeziehungssatzung saP_Graefenneuses_250122024.docx

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	Х	Х	Х	Nachweis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g	Χ	Х	Х	Nachweis
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anser anser	Graugans			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Picus viridis	Grünspecht			B:g	Х	Х	Х	Nachweis
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Columba oenas	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	Х	Х	Х	Nachweis
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	N	N	N	Nahrungssuche Über- flug
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	N	Nahrungssuche Über- flug
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N	Nahrungssuche Über- flug
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	Х	Х	Х	Nachweis
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	N	N	N	Nahrungssuche Über- flug
Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Motacilla flava	Schafstelze			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Larus argentatus	Silbermöwe			R:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Egretta alba	Silberreiher		R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Accipiter nisus	Sperber			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Sturnus vulgaris	Star		3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gavia stellata	Sterntaucher			R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	Х	Х	0	kein Nachweis
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Aythya ferina	Tafelente		V	B:u, R:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Bubo bubo	Uhu			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Strix aluco	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	Х	Х	0	kein Nachweis
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	Х	Х	Х	Nachweis
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	Gewässer fehlen
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	0	0	0	Gewässer fehlen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	s	0	0	0	Gewässer fehlen
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	0	0	0	Gewässer fehlen
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	R	3	g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	1	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

7.2 Anhang 2: Vegetationsbestand



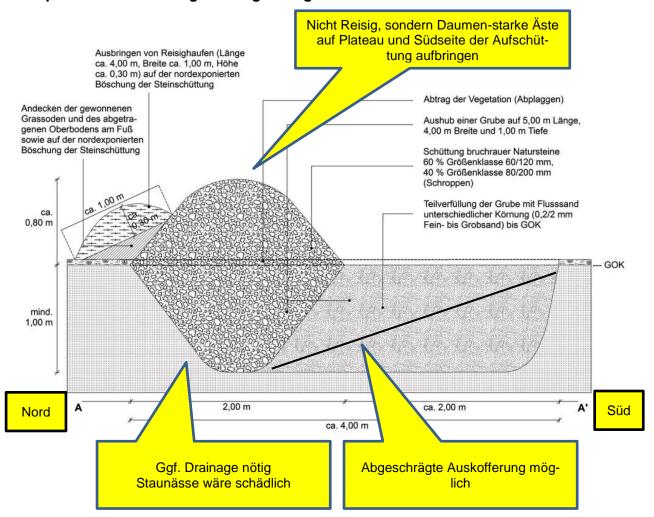
Abbildung 8: Vegetationskarte

7.3 Maßnahmen für die Zauneidechse - Anlage von zwei optimierten Sommer/Winterquartieren

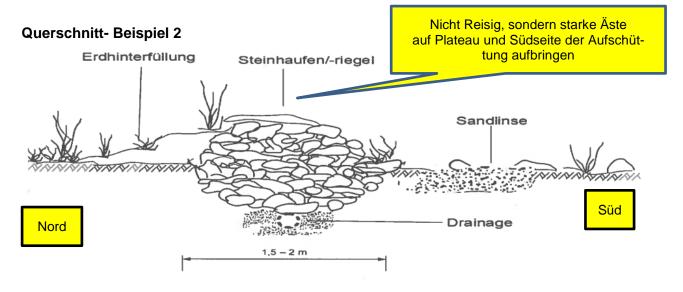
Quelle:

https://www.fgsv.de/fileadmin/Veranstaltungen/2013/Landschaftstagung/Poster_2.9.6/B_7_-_Poster__FGSV-Landschaftstagung_2013.pdf

Prinzip-Querschnitt: mit eigenen Ergänzungen



Himmelsrichtungen beachten!



Himmelsrichtungen beachten!

Gestaltungshinweise in Bildern

Quelle: Broschüre "Die Zauneidechse - Eine einheimische Reptilienart auf der Roten Liste" https://nu.neu-ulm.de/fileadmin/mount/stadt-

 $nu/pdfs/2_Buerger_Service/Umwelt_Natur/Naturschutz/nu_eidechse_web.pdf$

mit eigenen ergänzenden Hinweisen:

Arbeitsschritt

Inhalt

Oberbodenabtrag, Aushub des Unterbodens bis ca. 1 Tiefe (mindestens 80 cm)

Hinweis:

Eine sonnige Lage ist wichtig, d.h. die Fläche muss von morgens bis abends besonnt sein, d.h. im Osten, Süden und Westen dürfen keine beschattenden Gehölze vorhanden sein.

In der Steinschüttung darf sich im Winter nicht das Wasser stauen, ggf. Dränrohr und leichtes Gefälle vorsehen und einbauen



Sandauffüllung für die Überwinterung (am Boden der ausgehobenen Grube)

und für die Eiablage (am Südrand der Grube mehrere Stellen)

Hinweis:

optimal sind mehrere (3 oder mehr) Sandanschüttungen auf der Südseite der Bruchstein-Aufschüttung, als Eiablageplatz



Kiesschüttungen und Bruchsteine mit unbehandeltem, sauberem Material (kein Bauschutt), auch der Einbau von Wurzelstubben ist möglich.

Materialgröße: große Bruchsteine, Kalk- oder Sandstein z.B.

Schüttung bruchrauer Natursteine 60 % Größenklasse 60/120 mm, 40 % Größenklasse 80/200 mm (Schroppen)

Andere Quellen: 200-300 mm Steingröße (unterste Schicht)
Wasserbausteine Klasse II DIN
CP90/250



Grobes Material (unten) wird mit feinerem Material (oben) verfüllt. Der Oberboden wird in den Randbereichen wieder eingebaut

Hinweis: humusreicher Oberboden (siehe Bild Nr. 2) nur auf der Nordseite einbauen / anböschen, überschüssiges Material entsorgen.

Auf der Südseite muss Platz für mehrere Sandanschüttungen sein, die nicht mit Oberboden verfüllt werden dürfen.

Hinweis: Der entstandene Steinriegel wird nur von der Nordseite her mit einigen starken Ästen (daumendick) überlagert. Zweige oder Reisig sind zu dünn und sollten nicht eingebaut werden.

Nur auf der Nordseite – wenn überhaupt - wird die Anböschung (z.T. Wiederverwertung des Aushubs) sehr lückig mit sehr wenigen Dornsträuchern bepflanzt.



Anpflanzen von niedrigen Sträuchern im weiteren Umfeld und Aussaat von Gräsern und Kräutern als Nahrungshabitat;

Hinweis: auch eine extensive Nutzung (1 bis maximal 2 Mal pro Jahr Mahd, Mähgut-Entfernung) eines blüten- und insektenreichen Umfelds bietet Zauneidechsen eine Nahrungsfläche.